

ALLEGHENY TECHNOLOGIES GMBH ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

- DEFINITIONEN**

„Bedingungen“ sind die folgenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen.
„Vertrag“ im Sinne der Bedingungen bedeutet Kaufvertrag (Kauf und Verkauf von Waren) zwischen dem Käufer und dem Verkäufer im Sinne von Ziff. 1 der Bedingungen unter Einbeziehung der Bedingungen.
„Waren“ im Sinne der Bedingungen stellen den Vertragsgegenstand des Vertrags dar.
„Käufer“ im Sinne der Bedingungen ist jede natürliche oder juristische Person oder jedes Unternehmen, welches im Rahmen eines Kostenvoranschlags, eines Angebots, von Korrespondenz oder eines Vertrags, welche sich auf die Waren beziehen, als Käufer bezeichnet wird.
„Verkäufer“ im Sinne der Bedingungen ist ALLEGHENY TECHNOLOGIES GMBH, Helldorfer Str. 14 40472 Düsseldorf, Deutschland.
- ANWENDUNGSBEREICH, ANGEBOT UND ANNAHME**

2.1 Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, sind auf den Vertrag ausschließlich die Bedingungen unter Ausschluss aller anderen allgemeinen Geschäftsbedingungen (inklusive aller allgemeinen Geschäftsbedingungen, die der Käufer vorgelegt zusammen mit einer Bestellung, einer Auftragsbestätigung, einer Auftragsbeschreibung und mit jedem sonstigen Dokument verwendet) anwendbar. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers, welche in Bestellungen, Auftragsbestätigungen, Auftragsbeschreibungen oder sonstigen Dokumenten enthalten sind, auf der jeweiligen Rückseite stehen oder mitgeteilt werden, sind kein Bestandteil des Vertrags.
2.2 Jede Bestellung ist ein Kostenvoranschlag und die Annahme von Angeboten erfolgt ausschließlich auf Grundlage der Bedingungen, wobei Abwägungen hiervon der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Verkäufers (Ziff. 18.1) bedürfen, welche durch einen hierzu bevollmächtigten Vertreter des Verkäufers zu erfolgen hat.
2.3 Weder eine Preisangabe noch ein Kostenvoranschlag des Verkäufers stellen ein verbindliches Angebot des Verkäufers dar, welches durch den Käufer angenommen werden kann.
2.4 Jede Bestellung des Käufers und jede Erklärung des Käufers, mit einem Kostenvoranschlag des Verkäufers einverstanden zu sein, gelten als Angebot des Käufers zum Erwerb von Waren vom Verkäufer auf Grundlage der Bedingungen. Der Vertrag kommt jedoch erst dann zustande, wenn der Verkäufer ein solches Angebot annimmt. Der Verkäufer ist berechtigt, Angebote innerhalb von zwei Wochen anzunehmen.
2.5 Jedes vom Verkäufer angenommene Angebot, insbesondere jede vom Verkäufer akzeptierte Bestellung des Käufers, führt zu einem eigenständigen und vollständigen Vertrag, auf welchen die Bedingungen Anwendung finden.
- PREISE, ZUSÄTZLICHE KOSTEN UND PREISÄNDERUNGEN**

3.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten für die Waren die im Vertrag festgelegten Preise, die sich ab Lager des Verkäufers verstehen (ex works).
3.2 Alle Preise für Waren enthalten nicht die folgenden zusätzlichen Kosten, welche der Käufer neben dem Kaufpreis zu erbringen hat (wobei letzteres voraussetzt, dass dem Verkäufer derartige Kosten entstanden sind): Alle Steuern, die an den Verbrauch, Verkauf, Gebrauch oder Wiederverkauf der Waren anknüpfen oder Besatz- und Verkehrssteuern (einschließlich, aber nicht ausschließlich MwSt.) sowie Fracht-, Beförderungs- und Versicherungskosten.
3.3 Sämtliche zusätzliche Kosten für Verpackung, Tests oder Untersuchungen, welche der Käufer vom Verkäufer verlangt und welche den üblichen Leistungsumfang des Verkäufers übersteigen, werden neben dem Kaufpreis berechnet. Solche Tests und Untersuchungen werden lediglich am Herstellungsort und vor der Auslieferung durchgeführt.
3.4 Der Verkäufer behält sich das Recht vor, nach rechtzeitigem (und auf Verlangen in angemessener Weise zu begründendem) Benachrichtigung des Käufers seine Preise vor der Lieferung der Waren angemessen zu ändern, wenn nach Vertragsschluss Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen eingetreten, welche außerhalb der Einflussphäre des Verkäufers liegen, insbesondere aufgrund von Wechselkursänderungen, Währungsänderungen, oder Preisänderungen von erheblichen Änderungen der Arbeitskosten, Materialkosten oder sonstiger Kosten.
- ZAHLUNG, ZAHLUNGSFRISTEN, ZURÜCKHALTEN DER LIEFERUNG DURCH DEN VERKÄUFER, ZAHLUNGSVERWEIGERUNG UND AUFRÄHMUNG DURCH DEN KÄUFER**

4.1 Soweit nicht in den Bedingungen anderweitig geregelt oder anderweitig schriftlich vereinbart, sind sämtliche Rechnungen des Verkäufers zahlbar und fällig dreißig (30) Tage nach Rechnungstellung.
4.2 Alle Zahlungen des Käufers an den Verkäufer sind ohne jeden Abzug zu leisten. Der Fälligkeitszeitpunkt, den der Verkäufer verlangt, kann, ergibt sich aus den gesetzlichen Vorschriften.
4.3 Die Parteien vereinbaren, dass der Käufer 7 Tage nach Ablauf der Zahlungsfrist in Ziff. 4.1 eine Mahnung durch den Verkäufer mit seiner Zahlungsfrist in Verzug kommt. Der Käufer kommt spätestens 37 Tage nach Erhalt der Waren mit der Zahlung in Verzug.
4.4 Der Verkäufer ist ab Verzugsbeginn berechtigt, die gesetzlichen Verzugszinsen vom Käufer zu verlangen. Die Geltendmachung weiterer Verzugschäden durch den Käufer bleibt hiervon unberührt.
4.5 Der Verkäufer ist berechtigt, weitere Lieferungen oder die Erbringung weiterer Dienstleistungen zurückzuhalten, bis der Käufer sämtliche Zahlungen aus dem Vertrag oder aus jedem anderen Vertrag zwischen dem Käufer und dem Verkäufer in Übereinstimmung mit den Bedingungen erbracht hat.
4.6 Sofern mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers zu befürchten ist, hat der Verkäufer das Recht, die Auslieferung oder Durchführung eines Auftrags oder eines Teiles hiervon ohne haftungspflichtige Konsequenzen für den Verkäufer so lange zurückzuhalten, bis der Käufer die von ihm zu erbringenden Zahlungen vollständig erbracht hat. Dies umfasst, ist insbesondere anzunehmen, (i) wenn der Käufer die Zahlungen nicht, (ii) wenn der Käufer dem Verkäufer seine Zahlungseinstellung anzeigt (mit Ausnahme vorübergehender Zahlungsschwierigkeiten), (ii) es zu Restrukturierungsverhandlungen mit Gläubigern des Käufers kommt oder (iii) sonstige Tatsachen vorliegen, nach denen eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage des Käufers eintritt oder einzutreten droht und durch die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten gegenüber dem Verkäufer gefährdet ist. Der Verkäufer kann unbeschadet seiner gesetzlichen Rücktrittsrechte im Falle des Eintritts der vorbezeichneten Fälle vom Vertrag zurücktreten. An die Stelle des Rücktritts tritt bei laufenden Lieferverhältnissen die Kündigung.
4.7 Sofern der Käufer im Zahlungsverzug ist, ist der Verkäufer berechtigt, nach Ablauf einer angemessenen Frist zur Zahlung vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall haftet der Käufer gegenüber dem Verkäufer für sämtliche Schäden einschließlich aller direkter Schäden und Folgeschäden, welche dem Verkäufer aufgrund des Rücktritts entstehen.
4.8 Bei Beendigung des Vertrags werden sämtliche Zahlungsansprüche des Verkäufers sofort fällig.
4.9 Der Käufer ist zur Zurückbezahlung von Zahlungen ausschließlich aufgrund von Tatsachen berechtigt, die sich aus demjenigen Vertrag ergeben, aus dem der Anspruch auf die zurückbehaltene Zahlung resultiert.
4.10 Die Aufrechnung des Käufers gegen die Forderungen des Verkäufers mit seinen eigenen Forderungen ist unzulässig, es sei denn, es handelt sich um unbeschränkte oder rechtskräftig festgestellte Forderungen.
- LIEFERUNG, LIEFERFRIST**

5.1 Soweit nicht anders vereinbart, erfolgt die Lieferung der Waren an den Käufer ex works/ab Werk des Verkäufers. Sofern die Waren ex works/ab Werk oder unter Verwendung anderer Handelsklauseln verkauft werden, finden die Vorschriften der INCOTERMS 2000 Anwendung, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes im Vertrag vorgesehen ist.
5.2 Die Lieferung von Waren an Transportunternehmen, welches die Waren zum Verkäufer transportiert, gilt als Lieferung der Waren an den Käufer. In diesem Zusammenhang gilt das Transportunternehmen als Stellvertreter des Käufers. Der Verkäufer ist verpflichtet, sich unverzüglich all diejenigen Dokumente zu beschaffen und diese in ordnungsgemäßer Form an den Käufer zu übergeben oder ihm anzubieten, welche dazu erforderlich sind, dass der Käufer die Waren von den Transportunternehmen in Besitz nehmen kann. Eine Verletzung dieser Verpflichtung durch den Verkäufer berechtigt den Käufer jedoch nicht zur Zurückbezahlung der Zahlungen für die Waren.
5.3 Alle Versand- und Lieferfristen gelten einschließlich möglicher Lieferverzögerungen von bis zu dreißig (30) Tagen. Dies gilt nicht, soweit der Verkäufer die Verzögerungen vorzeitig und/oder grob fähig ist zu vertreten hat. Im Falle der Verzögerung sind der Käufer oder sein Stellvertreter nicht zur Zurückweisung des Versands oder der Lieferung berechtigt, außer wenn der Lieferverzug unzumutbar ist und keine Benachrichtigung erfolgt ist.
5.4 Soweit schriftlich nichts anderes vereinbart ist, darf die gelieferte und abgeordnete Menge innerhalb einer Spanne von +/- 10% von der bestellten Menge abweichen.
5.5 Für den Fall, dass die Produktion des Verkäufers gestoppt, ausgesetzt oder unterbrochen wird, können Lieferungen des Verkäufers gestoppt werden, bis die Ursache für den Stopp beseitigt ist. Der Käufer ist verpflichtet, den Verkäufer auszuweisen. Dies gilt nicht, wenn der Verkäufer die Produktionsveränderungen zu vertreten hat. Falls kein Stornoerford, verpflichtet sich der Käufer unbeschadet seiner vertraglichen und gesetzlichen Rücktrittsrechte, denjenigen Teil der Lieferung, welcher während der Produktionsaussetzung, -aussetzung oder -unterbrechung nicht geliefert worden ist, nach Beendigung dieser Umstände und bis zur vollständigen Erfüllung weiterhin anzunehmen, es sei denn, dass die Annahme unzumutbar geworden ist.
5.6 Die Entgegennahme der Waren durch den Käufer stellt einen Verzicht des Käufers auf sämtliche Ansprüche gegen den Verkäufer aufgrund einer Lieferverzögerung dar.
5.7 Sowohl Schadensersatzansprüche des Käufers wegen Verzögerung der Lieferung als auch Schadensersatzansprüche statt Leistung sind in allen Fällen verneint. Lieferung, welche nach Ablauf einer vom Käufer gesetzten Frist in Lieferung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird. Vom Vertrag kann der Käufer im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung durch den Verkäufer zu vertreten ist. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
5.8 Der Käufer ist verpflichtet, auf Verlangen des Verkäufers innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung besteht.
- MANGEL**

6.1 Der Verkäufer haftet für Abweichungen der Waren von den Eigenschaften, die der Käufer und Verkäufer im jeweiligen Bestellformular vereinbart haben (Sachmängel), wie folgt: Hierbei liegt ein Mangel im Sinne der Bedingungen nicht vor bei nur unbeherrschter Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Baubearbeitungen oder die aufgrund fremder äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind.
6.2 Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach Wahl des Verkäufers ungenügend nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die innerhalb der Verjährungsfrist – ohne Rücksicht auf die Betriebsdauer – einen Mangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag.
6.3 Die Verjährungsfrist beträgt für sämtliche Gewährleistungsansprüche 12 Monate ab Gefahrübergang. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke) und Sachen für Bauwerke), 478, 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) und 634 a Nr. 2 (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fähigen Pflichtverletzung des Verkäufers und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels. Für Fälle der §§ 478, 479 BGB bleiben Schadensersatzansprüche des Rückgriffspläubigers gleichwohl ausgeschlossen (Ziff. 6.8). Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubegriff der Fristen bleiben unberührt.
6.4 Bei üblicher Eingangsprüfung erkennbare Mängel sind vom Käufer unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Empfang der Waren, schriftlich geltend zu machen. In sonstigen Fällen sind Mängel schriftlich dem Verkäufer mitzuteilen, spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Erkennen, schriftlich geltend zu machen. Werden erkennbare Mängel nicht innerhalb der vorstehenden Fristen geltend gemacht, sind jegliche Gewährleistungsansprüche gegen den Verkäufer ausgeschlossen.
6.5 Der Käufer ist zunächst Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren.
6.6 Schlägt die Nacherfüllung des Verkäufers fehl, kann der Käufer – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche gemäß Ziff. 12 der Bedingungen – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
6.7 Werden vom Käufer oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Risiken ebenfalls keine Mängelansprüche.
6.8 Ansprüche des Käufers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen den für die Nacherfüllung angemessenen Betrag übersteigen.
6.9 Rückgriffsansprüche des Käufers gegen den Verkäufer gemäß § 478 BGB (Rückgriff des Unternehmers) sind hinsichtlich Schadensersatzes ausgeschlossen. Im Übrigen bestehen Rückgriffsansprüche nur insoweit, als der Käufer mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Der Ausschluss des Schadensersatzes umfasst nicht Fälle der Ziff. 12.2.
6.10 Für Schadensersatzansprüche gilt im Übrigen Ziff. 12 (Sonstige Schadensersatzansprüche). Weitergehende oder andere als die in dieser Ziff. 6 der Bedingungen geregelten Ansprüche des Käufers gegen den Verkäufer und Erfüllungshilfen des Verkäufers wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.
- TECHNISCHE DATEN, RAT, LEISTUNGSBESCHREIBUNGEN**

7.1 Der Verkäufer übernimmt in keinem Fall eine Verantwortung für technische Daten, Produktionsdaten, Produktionskostenvoranschläge und Kennzahlen, Ratschläge, Zeichnungen und Leistungsbeschreibungen, welche der Verkäufer hinsichtlich der Waren und/oder Dienstleistungen und des Gebrauchs solcher Waren und/oder Dienstleistungen an den Käufer liefert. Der Verkäufer übernimmt insoweit keine Gewährleistung und gibt keine Zusage oder Garantie ab, für welche er haftungspflichtig wird. Der Verkäufer übernimmt keine Ersatzverpflichtung oder Haftung für Schäden gleich welcher Art, insbesondere nicht für materielle Schäden, die nach dem Kauf des Produktes durch den Käufer aus dem Gebrauch des Produktes im Zusammenhang mit solchen Daten, Voranschlägen, Ratschlägen, Zeichnungen und Leistungsbeschreibungen, welche dem Käufer übergeben wurden oder welche der Käufer erhalten hat, unabhängig davon, ob derartige Angaben auf Vertrag, Delikt, Vorsatz- oder Fahrlässigkeitshaftung, Garantiehaftung oder einem sonstigen Rechtsgrund beruhen. Für Schadensersatzansprüche gilt im Übrigen Ziff. 12 (sonstige Schadensersatzansprüche) der Bedingungen.
- SÄMTLICHE IN ZIFF. 7.1 BEZEICHNETEN DATEN, SCHÄTZUNGEN, KENNZEICHEN, RATSCHLÄGE, ZEICHNUNGEN UND LEISTUNGSBESCHREIBUNGEN NIMMT DER KÄUFER AUF SEIN EIGENES RISIKO AN. SOWEIT DER KÄUFER DÄHRLICHE RECHT DARAUF, ERWIRBT DER KÄUFER WEDER EIGENTUM, NOCH EINE LIZENZ ODER EIN AUFRECHTIGKEIT AN DEN GEGENSTÄNDEN. IM ÜBRIGEN FINDET ZIFF. 15.3 ANWENDUNG.**
- Kataloge, Rundschreiben und ähnliche Veröffentlichungen des Verkäufers werden ausschließlich zu allgemeinen Informationszwecken veröffentlicht und können weder den Inhalt der Bedingungen verändern noch eine Haftung des Verkäufers begründen.**
- Sofern der Verkäufer Waren liefert, welche sich nach dem Versuchsausgang befinden, ist der Käufer verpflichtet, sämtliche technische Daten, Leistungsbeschreibungen und Zeichnungen des Verkäufers des Kaufes hinsichtlich dieser Waren streng vertraulich zu behandeln und diese weder gegenüber Dritten zu offenbaren noch diese für andere Zwecke als Versuchszwecke zu verwenden.**
- UNMÖGLICHKEIT DER LIEFERUNG VERTRAGSANPASSUNG**

8.1 Soweit die Lieferung unmöglich ist, ist der Käufer berechtigt, Schadensersatz zu verlangen, es sei denn, dass der Verkäufer die Unmöglichkeit nicht zu vertreten hat. Jedoch beschränkt sich der Schadensersatzanspruch des Käufers auf 10 % des Kaufpreises desjenigen Teils der Lieferung, der wegen der Unmöglichkeit nicht in zweckdienlichem Betrieb genommen werden kann. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit der Verkäufer in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend haftet. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
8.2 Sofern unvorhersehbar Ereignisse außerhalb der Einflussphäre des Verkäufers, insbesondere höhere Gewalt, Streik, Aussperrung, Krieg, Mobilmachung, Ausschreitungen und Probleme in der Daten- und Netzwerksicherheit oder in der Material- und Energieversorgung die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung erheblich verändern oder auf den Betrieb des Verkäufers erheblich einwirken, kann Anpassung des Vertrags verlangt werden. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht dem Verkäufer das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Will der Verkäufer von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so teilt er dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich schriftlich dem Käufer mit.
- KÜNDIGUNG, STORNERHEBE, RÜCKTRITT**

9.1 Vorbehaltlich der sonstigen Regelungen in den Bedingungen ist der Käufer nicht berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, den Vertrag zu kündigen oder zu terminieren. Etwas anderes gilt nur bei ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Verkäufers. In diesem Fall ist der Käufer dazu verpflichtet, eine vom Verkäufer festzusetzende Stornogebühr an den Verkäufer zu bezahlen, welche sich angemessen aus nutzlos gebliebenen Aufwendungen des Verkäufers bei Vorbereitung und Durchführung der Bestellung des Käufers zusammensetzt.
- EIGENTUMS- UND GEFÄHRÜBERGANG**

10.1 Unbeschadet der Lieferung der Waren an den Käufer oder dessen Stellvertreter geht das Eigentum an den Waren erst dann auf den Käufer über, wenn der Käufer sämtliche Forderungen aus der Geschäftsverbindung – auch Saldoforderungen aus Kontokorrente sowie aus Refinanzierungs- oder Rückkaufvereinbarungen – an den Verkäufer bezahlt hat.
10.2 Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Waren geht auf den Käufer über, sobald die Ware n ex works gemäß Ziff. 5.1 und 5.2 geliefert worden ist.
- ZUSTIMMUNG DER KREDITABTEILUNG**

11.1 Zahlungsbedingungen, nach der Bestellung des Käufers vom Verkäufer vorzunehmende Arbeiten und der Versand bedürfen in allen Fällen der Zustimmung der Kreditabteilung des Verkäufers. Sofern der Verkäufer Zweifel hinsichtlich der Verantwortlichkeit des Käufers haben sollte oder wenn der Käufer die in den Bedingungen enthaltenen Zahlungsbedingungen nicht erfüllen sollte, ist der Verkäufer berechtigt, weitere Lieferungen einzustellen, sofern der Käufer nicht hinreichende Sicherheit leistet, die unter anderem vollständige oder teilweise Vorauszahlung.
- Fälle des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend haftet, sowie eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.**
- Soweit dem Käufer nach dieser Ziff. 12 der Bedingungen Schadensersatzansprüche zustehen, verjähren diese mit Ablauf der für Sachmängelansprüche geltenden Verjährungsfrist nach Ziff. 6.2 der Bedingungen. Bei Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.**
- KEIN VERZICHT** Die Tatsache, dass der Verkäufer die Einhaltung einzelner Bestimmungen der Bedingungen nicht geltend macht bzw. durchsetzt, kann nicht als ein Verzicht gleich welcher Art auf diese Bestimmung oder irgendeine andere Bestimmung der Bedingungen angesehen werden. Die Tatsache, dass der Verkäufer Rechte nicht ausübt, welche ihm aus einer Pflicht- oder Vertragsverletzung des Käufers erwachsen, kann nicht als Verzicht gleich welcher Art auf das betreffende Recht oder sonstige dem Käufer zustehende Rechte angesehen werden. Der Verkäufer ist berechtigt, die Bedingungen und seine Rechte jederzeit und ganz oder teilweise durchzusetzen.
- ABSCHLIEßENDE EINGANG IM VERTRAG**

14.1 Der Vertrag stellt die vollständige Vereinbarung zwischen dem Verkäufer und dem Käufer dar. Der Vertrag geht allen Vereinbarungen, Vorschlägen, Verhandlungen, Erklärungen und Abreden zwischen dem Käufer und Verkäufer hinsichtlich des Vertragsgegenstandes vor.
14.2 Der Käufer erkennt hiermit rechtsverbindlich an, dass er auf keine Aussage, kein Versprechen oder keine Erklärung gleich welcher Art, welche durch den Verkauf der Waren im Rahmen des Vertrags entstehen könnten, weder ausdrücklich noch konkludent, die Einhaltung des Vertrags enthalten ist, vertraut hat.
- GEWERBLICH SCHUTZRECHTLICHE UND VERBRECHERISCHE RECHTSANSPRÜCHE, KNOW-HOW, RECHTSMANGEL**

15.1 Beim Verkauf von Waren, welche nach Vorgaben des Käufers angefertigt oder hergestellt werden, ist der Käufer verpflichtet, den Verkäufer gegen alle Forderungen, Klagen oder Verfahren zu verteidigen und ihn von allen Ansprüchen freizustellen, die von Dritten gegen den Verkäufer mit der Behauptung erhoben werden, die nach den Vorgaben des Kunden erfolgte Anfertigung, Herstellung und/oder Verbreitung der Waren verletze registrierte, in Anmeldung befindliche oder nicht registrierte, bereits existierende oder noch in Entwicklung befindliche Rechte gegen Eigentum oder Rechte mit ähnlichem oder gleichem Effekt („Schutzrechte“), und/oder Eigentums- und Nutzungsrechte an Erfindungen und/oder technischen Erfindungen („**Technisches Know-how**“), und/oder Rechte an kommerziellen Erfahrungen und Geschäftsheimlichkeiten („**Kommerzielles Know-how**“).
15.2 Dieses Wissen oder jede Information über die Produkte, Methoden oder Herstellungsverfahren einschließlich der Angaben zu Schutzrechten, Technischem Know-how und/oder Kommerziellen Know-how („**Immaterieller Gütern**“), welche der Käufer dem Verkäufer anlässlich der Herstellung oder des Verkaufs von Waren und/oder der Erbringung von Dienstleistungen eines Verkaufsgeschäfts erbringt, gilt als Teil der Gegenstände des Käufers, sofern der Verkäufer und der Käufer nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbaren. Der Käufer verpflichtet sich, keine Ansprüche gegen den Verkäufer wegen der Benutzung oder angeblichen Benutzung von derartigen Waren bzw. derartigen Informationen und Angaben gegen den Verkäufer geltend zu machen. Etwasige Patentverletzungsansprüche des Käufers bleiben hiervon unberührt.
15.3 Der Verkäufer ist verpflichtet, den Käufer über die Existenz von Schutzrechten, Technischem Know-how und/oder Kommerziellen Know-how, Nutzungsrechts an Immaterialgütern, den Inhaber der Verkäufer oder ein Mutter-, Tochter- oder Schwesterunternehmen des Verkäufers ist, oder über dessen Nutzung der Verkäufer oder ein Mutter-, Tochter- oder Schwesterunternehmen des Verkäufers bestimmen kann. Dies berührt jedoch nicht das Recht des Käufers, die Waren zu benutzen oder zu verkaufen, wenn die Waren in den Schutzbereich eines solchen Immaterialguts oder mehrerer solcher Immaterialgüter fallen.
15.4 Sofern nicht anders vereinbart, ist der Verkäufer verpflichtet, die Lieferung lediglich im Land des Lieferorts frei von Schutzrechten Dritter zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung eines Immaterialguts durch den Verkäufer erbracht, vertrieben oder gemäß Ziff. 6.2 der Bedingungen gegen den Käufer durchsetzungsansprüche erhebt, haftet der Käufer gegenüber dem Käufer innerhalb der in Ziff. 6.2 der Bedingungen bestimmten Frist nach dem nachstehenden Absatz 15.5 bis 15.12 der Bedingungen. Der Verkäufer übernimmt keinerlei Garantie dahingehend, dass die von ihm erbrachten Leistungen frei von Immaterialgütern Dritter sind.
15.5 Der Käufer wird nach seiner Wahl und auf seine Kosten für die betreffenden Lieferungen entweder (i) dem Käufer das Recht verschaffen, die mutmaßlich rechtsverletzenden Materialien weiterzunutzen, (ii) sie so ändern oder ersetzen, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder (iii) dem Käufer den von ihm an den Verkäufer gezahlten Kaufpreis zurückzahlen oder gutschreiben, abzüglich einer angemessenen Aufwandsumsetzung für die Zeit, während der der Käufer die betreffende Ware tatsächlich genutzt hat. Ist dies dem Verkäufer nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Käufer die gesetzlichen Rücktritts- und Minderungsrechte zu.
15.6 Die Pflicht des Käufers, die Kosten für die Verteidigung des Käufers gegen Schutzrechte, Technisches Know-how und/oder Kommerzielles Know-how zu übernehmen, ist mit den in Ziff. 6.2 der Bedingungen.
15.7 Die vorstehend genannten Verpflichtungen des Verkäufers bestehen nur, soweit der Käufer den Verkäufer über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, dem Verkäufer sämtliche angemessene Unterstützung gewährt und ihm die alleinige Kontrolle über die Verteidigung gegen den geltend gemachten Anspruch sowie dessen Beilegung und die bezügliche Vergleichsverhandlungen überlässt. Steht der Käufer die Nutzung der Lieferung aus Schadensminderungsgründen oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkennung einer Verletzung des Immaterialguts verbunden ist.
- Ansprüche des Käufers sind ausgeschlossen, soweit er die Verletzung des Immaterialguts zu vertreten hat.**
- Ansprüche des Käufers sind ferner ausgeschlossen, soweit die Verletzung des Immaterialguts durch die Lieferung des Käufers durch eine für den Verkäufer nicht vorausehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Käufer verändert oder zusammen mit nicht vom Verkäufer gelieferten Produkten eingesetzt wird. Ferner sind Ansprüche des Käufers ausgeschlossen, soweit er die mutmaßlich rechtsverletzenden Handlungen fortsetzt, nachdem er darauf hingewiesen wurde und er in Kenntnis gesetzt wurde gemäß Ziff. 15.5 reagiert hat, oder wenn dem Käufer auf sonstige Weise Änderungen, Ersatz oder sonstige Abhilfen zur Verfügung gestellt wurden, mit denen sich die mutmaßliche Rechtsverletzung hätte vermeiden lassen.**
- Im Falle von Schutzrechtsverletzungen gelten für die in Ziff. 15.5 und 15.6 der Bedingungen geregelten Ansprüche des Käufers im Übrigen die Bestimmungen der Ziff. 6.4 und 6.8 der Bedingungen entsprechend.**
- Die Verjährungsfrist für Ansprüche des Käufers gegen den Verkäufer beträgt 12 Monate ab dem Zeitpunkt, ab dem der Käufer die Verletzung der Rechte des Käufers durch den Verkäufer erfuhr, oder, falls dies später der Fall ist, ab dem Zeitpunkt, ab dem der Käufer die Verletzung der Rechte des Käufers durch den Verkäufer erfuhr, oder, falls dies später der Fall ist, ab dem Zeitpunkt, ab dem der Käufer die Verletzung der Rechte des Käufers durch den Verkäufer erfuhr, oder, falls dies später der Fall ist, ab dem Zeitpunkt, ab dem der Käufer die Verletzung der Rechte des Käufers durch den Verkäufer erfuhr.**
- Weitergehende oder andere als die in dieser Ziff. 15 der Bedingungen geregelten Ansprüche des Käufers gegen den Verkäufer und dessen Erfüllungshilfen wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.**
- ANWENDBARES RECHT**

Für den Vertrag gilt in jeglicher Hinsicht ausschließlich das zwischen Inländern geltende deutsche materielle Recht. Das Gleiche gilt für die Auslegung des Vertrags. Die Geltung des Wiener UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenaufkauf vom 11. April 1980 sowie des New Yorker UN-Übereinkommens über die Verjährungsfrist beim internationalen Warenaufkauf vom 13. Juni 1974 sowie das Änderungenprotokoll hierzu vom 11. April 1980 sind ausgeschlossen, soweit dies aufgrund des anwendbaren Rechts möglich ist, das Gleiche gilt für die Auslegung sowie die Durchsetzbarkeit der Bedingungen.
- ERFÜLLUNGSRORT UND GERICHTSSTAND**

17.1 Erfüllungsort für alle gegenseitigen Verpflichtungen, insbesondere die Zahlung durch den Käufer und die Lieferung durch den Verkäufer ist der Ort des Hauptzwecks des Verkäufers, nämlich Helldorfer Str. 14 40472 Düsseldorf, Deutschland.
17.2 Alleingiger Gerichtsstand ist, wenn der Käufer Kaufmann ist, bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Ort des Hauptzwecks des Verkäufers. Der Verkäufer ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Käufers oder an jedem anderen Ort des Käufers gerichtliche Ansprüche geltend zu machen.
- FORM, AUSLEGUNG**

18.1 Die Gültigkeit sämtlicher Erklärungen des Verkäufers und des Käufers erfordert die Schriftform. Dies gilt auch für die nachträgliche Abbedingung dieses Schriftformerfordernisses.
18.2 Die Bedingungen sind in der Weise auszulegen, dass zwingenden gesetzlichen Wertungen zur Geltung verholfen wird. Dies gilt insbesondere für Schutz- und Haftungsgesetze, der Auslegung Verbrauchern zugute kommen soll oder die der Verhinderung von Verletzungen des Lebens und der Gesundheit dienen, wie etwa das Produkthaftungsgesetz und das Verbraucherschutzrecht.
18.3 Sofern die englische Version der Bedingungen und die deutsche Version nicht übereinstimmen, ist die deutsche Version stets lediglich eine Übersetzung zur Erleichterung dar. Die englische Sprachversion ist abrufbar unter <http://www.atinetds.com/ade/index.htm>. An denjenigen Stellen, an denen in der verbindlichen englischsprachigen Fassung deutsche Begriffe in Anführungszeichen und/oder kursiv eingefügt wurden, gelten ausschließlich die deutschen Begriffe, um die englischen Formulierungen auszuheben, und nicht die englischen Formulierungen selbst. Wenn englische Bedeutungen von Rechtsbegriffen oder -prinzipien von den deutschen Bedeutungen von Rechtsbegriffen oder -prinzipien abweichen, gehen die deutschen Bedeutungen den englischen Bedeutungen vor.